6289/AB
vom 18.11.2026 zu 6899/J (XXVIII. GP)

Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.805.206

Wien, 18.11.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete, schriftliche **parlamentarische Anfrage Nr. 6899/J der Abgeordneten Ralph Schallmeiner, Freundinnen und Freunde betreffend den „Wildwuchs" bei den Einstufungskriterien für das Pflegegeld und notwendige Novellierung der Einstufungsverordnung** wie folgt:

Fragen 1 und 2:

- *Wie viele unterschiedliche Rechtsgrundlagen, Richtlinien, Erlässe, Weisungen, Konsenspapiere, Handlungsanleitungen oder sonstige Vorgaben werden derzeit bei der Pflegegeldbegutachtung und Pflegegeldeinstufung durch die Pensionsversicherungsanstalt (PVA), die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) und die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB) angewendet?*
- *Welche konkreten Dokumente und Regelwerke sind dies jeweils? Es wird um eine vollständige Auflistung unter Angabe von Bezeichnung, Datum, herausgebender Stelle, Rechtsgrundlage und aktuellem Geltungsstatus ersucht.*

Die Pflegegeldeinstufung erfolgt auf der Grundlage einer funktionalen Beurteilung des individuellen Pflegebedarfs. Maßgebliche Rechtsgrundlagen sind das Bundespflegegeldgesetz

(BPGG), die Einstufungsverordnung (EinstV) zum BPGG sowie die Kinder-Einstufungsverordnung (Kinder-EinstV) zum BPGG. Die letzte Novellierung des BPGG erfolgte durch das BGBl. I Nr. 32/2026, jene der EinstV durch das BGBl. II Nr. 211/2023. Die Kinder-EinstV wurde seit dem Inkrafttreten (BGBl. II Nr. 236/2016) nicht novelliert.

Dem damaligen Hauptverband wurde im Jahr 1993 die Kompetenz zur Erlassung von Richtlinien eingeräumt. Dies war unter anderem deshalb notwendig, da zum damaligen Zeitpunkt über 300 unterschiedliche Entscheidungsträger im Pflegegeldwesen existierten. Um einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen, wurden Richtlinien für die einheitliche Anwendung des Bundespflegegeldgesetzes erlassen. Diese Richtlinien (RPGG 2012) wurden zuletzt im Jahr 2023 geändert und mit einer amtlichen Verlautbarung (Nr. 6/2023) des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger verlautbart.

Da das Pflegegeld im übertragenen Wirkungsbereich vollzogen wird, werden den Entscheidungsträgern laufend konkrete Vollzugsanweisungen erteilt, aber auch einschlägige Judikatur zur Kenntnis gebracht, um deren Berücksichtigung bei der Vollziehung sicher zu stellen.

Ziel ist einen bundesweit einheitlichen Vollzug im Pflegegeldwesen sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, gibt es darüber hinaus auch Arbeitsbehelfe.

Frage 3:

- *Welche dieser Regelungen sind öffentlich zugänglich und wo können Betroffene, deren Rechtsvertreter: innen sowie Gerichte diese jeweils abrufen?*

Siehe dazu die folgende Aufstellung:

Bundespflegegeldgesetz (BPGG)	öffentlich zugänglich	Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)
Einstufungsverordnung (EinstV) zum BPGG	öffentlich zugänglich	Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)
Kinder-Einstufungsverordnung (Kinder-EinstV) zum BPGG	öffentlich zugänglich	Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)
Richtlinien für die einheitliche Anwendung des BPGG (RPGG 2012)	öffentlich zugänglich	Amtliche Verlautbarungen des Dachverbands der Sozialversicherung
Judikatur des OGH	öffentlich zugänglich	Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Das Konsensuspapier zur einheitlichen, ärztlichen und pflegerischen Begutachtung nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) kann unter dem Link Informationen zur Vergabe von Pflegegeld in Österreich auf der Homepage des BMASGPK abgerufen werden.

Frage 4:

- *Welche der derzeit angewendeten Vorgaben sind nach Auffassung des Bundesministeriums als Verordnung im Sinne des Art. 18 Abs 2 B-VG einzustufen und welche nicht?*

Aus Sicht des Sozialministeriums sind die beiden Einstufungsverordnungen als solche anzusehen.

Frage 5:

- *Welche der derzeit angewendeten Vorgaben binden die Sozialversicherungsträger im Verwaltungsverfahren?*

Neben dem BPGG, den beiden Einstufungsverordnungen und den Richtlinien des Dachverbandes sind die Entscheidungsträger aufgrund der Vollziehung im übertragenen Wirkungsbereich an Vorgaben bzw. an Erlässe des Ministeriums gebunden.

Frage 6:

- *Welche dieser Vorgaben binden Sozialgerichte im Verfahren über Pflegegeldansprüche?*

Sozialgerichte sind in diesem Zusammenhang an das BPGG und die Einstufungsverordnungen gebunden. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass Gerichte ihre eigene Judikatur mitberücksichtigen.

Frage 7:

- *Teilt das Bundesministerium die Einschätzung, dass dadurch derzeit unterschiedliche Beurteilungsgrundlagen im Verwaltungsverfahren einerseits und im sozialgerichtlichen Verfahren andererseits bestehen?*
  a) Wenn nein, warum nicht?

Das Pflegegeldsystem hat sich seit der Einführung 1993 sowohl durch die Rechtsprechung als auch durch die in der Praxis gewonnenen Erfahrungswerte kontinuierlich weiterentwickelt, wobei dieser Entwicklungsprozess bis heute anhält. Die einschlägige Rechtsprechung fließt laufend in die Vollzugspraxis der Entscheidungsträger ein, somit bestehen in weiten Teilen dieselben Beurteilungsgrundlagen.

Frage 8:

- *Wie beurteilt das Bundesministerium den Umstand, dass Vorgaben, nach denen Sozialversicherungsträger bzw. Gutachter:innen bei der Pflegegeldeinstufung vorzugehen haben, teilweise nicht allgemein zugänglich bzw. veröffentlicht sind?*

Die für die Pflegegeldeinstufung maßgeblichen Rechtsgrundlagen, insbesondere das BPGG und die Einstufungsverordnungen zum BPGG, sind im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) öffentlich zugänglich. Ebenso ist die einschlägige, höchstgerichtliche Rechtsprechung, die für die Auslegung und die Anwendung dieser Bestimmungen von Bedeutung ist, über das RIS abrufbar.

Fragen 9 und 10:

- *Welche konkreten Erlässe des zuständigen Bundesministeriums zur Pflegegeldeinstufung sind derzeit in Kraft? Es wird um Übermittlung einer vollständigen Liste sowie um Angabe des jeweiligen Regelungsgegenstands ersucht.*
- *Welche dieser Erlässe enthalten gegenüber BPGG und EinstV zusätzliche oder präzisierende Einstufungskriterien bzw. abweichende Vorgaben für die Ermittlung des Pflegebedarfs?*

Nachfolgend wird eine Liste von Erlässen im Zusammenhang mit der Begutachtung ab dem Jahr 2002 zur Verfügung gestellt (Umstellung auf elektronischen Akt des Bundes).

Datum	Geschäftszahl	Regelungsinhalt
4. Oktober 2002	43.010/111-4/02	Entscheidung des OGH (10 ObS 374/01z) betreffend die Einnahme von Medikamenten
22. November 2002	43.010/132-4/02	Pflegegeld der Stufe 7 bei Demenz
26. Mai 2003	43.010/48-4/03	Entscheidung des OGH betreffend Harninkontinenz (Empfehlung, sowohl bei Vorliegen einer ausschließlichen Harninkontinenz als auch einer ausschließlichen Stuhlinkontinenz bzw. einer kombinierten Stuhl- und Harninkontinenz vom Richtwert von 4x10 Minuten täglich auszugehen)
7. Jänner 2004	43.010/92-4/03	Mindesteinstufung gemäß § 4a BPGG wegen hochgradiger Sehbehinderung wegen „zentraler und parazentraler Skotome“
4. Februar 2005	BMSG-43010/0005-IV/4/2005	OGH-Urteil 10ObS162/04b betreffend die Einnahme von Mahlzeiten/Sondenernährung – Ministerium schließt sich Ansicht des OGH an und ersucht um Kenntnisnahme.
17. Oktober 2005	BMSG-43010/0081-IV/4/2005	Einstufung von Menschen mit psychischer Erkrankung
6. Dezember 2005	BMSG-43010/0103-IV/4/2005	Berücksichtigender Zeitaufwand für Hilfsverrichtungen bei Kindern und Jugendlichen
14. August 2008	BMSK-43010/0053-IV/4/2008	Berücksichtigung der Sondenernährung
17. Dezember 2008	BMSK-41130/0067-IV/8/2008	Formular zur Begutachtung – Vorgaben für Formular
17. Juni 2009	BMASK-43010/0036-IV/4/2009	Betreuungsbedarf bei Colostomie
30. September 2011	BMASK-43010/0073-IV/B/4/2011	Umsetzung der Pflegegeldbegutachtung durch diplomierte Pflegefachkräfte ab 1.1.2012 ab Stufe 4 bei bereits mehr als 180 Stunden festgestelltem Pflegebedarf sowie Festlegung Honorar für medizinische Gutachten
3. Oktober 2011	BMASK-43010/0067-IV/B/4/2011	Einheitliches Begutachtungsformular im Pflegegeldverfahren – Vorgabe von Inhalten
25. November 2011	BMASK-43010/0091-IV/B/4/2011	Honorierung von diplomierte Pflegefachkräften bei frustranem Hausbesuch (analog med. Gutachten)
16. Dezember 2011	BMASK-43010/0090-IV/B/4/2011	Honorierung der Pflegefachkräfte betreffend GSBG 1996 /umsatzsteuerbefreit) und Kilometergeld (gleiche Höhe wie medizinische Sachverständige)

Datum	Geschäftszahl	Regelungsinhalt
5. April 2013	BMASK-43010/0024-IV/B4/2013	Diagnosebezogene Mindesteinstufung bei Vorliegen der Gesundheitsschädigung "Motoneuronenerkrankung“
2. März 2015	BMASK-43010/0019-IV/B/4/2015	Einbeziehung Pflegefachkräfte bei Erhöhungsanträgen durch diplomierte Pflegefachkräfte mit einem festgestellten Pflegebedarf von mehr als 120 Stunden monatlich
10. März 2015	BMASK-43010/0023-IV/B/4/2015	Erhöhung des Honorars für die Pflegegeldbegutachtung durch diplomierte Pflegefachkräfte ab 1. Mai 2015
1. März 2016	BMASK-43002/0087-IV/3/2015	Honorierung ärztlicher Begutachtungen gemäß BPGG für 2016, 2017 und 2018
24. August 2016	BMASK-43010/0054-IV/B/4/2016	Durchführungserlass zur Kinder-Einstufungsverordnung
14. Juni 2017	BMASK-43010/0021-IV/B/4/2017	Berechnung der Ausgleichszahlung (GSBG 1996) im Honorar für ärztliche Begutachtungen im Pflegegeldverfahren
29. August 2017	BMASK-43010/0029-IV/B/4/2017	Ankündigung von Hausbesuchen: Hinweis auf § 29 RPGG und Gutachterfibel der ÖPAG, dass Hausbesuche mindestens 7 Tage vor Begutachtungstermin schriftlich anzukündigen sind.
9. April 2018	BMASGK-43010/0016-IV/B/4/2018	Anwendung der Kinder-Einstufungsverordnung auf Nachuntersuchungen
6. November 2018	BMASGK 43010/0051-IV/B/4/2018	Einbindung der Pflegedokumentationen bei der Pflegegeldeinstufung (Hinweis auf § 25 Abs. 3 BPGG/ambulante Dienste und Hinweis auf RPGG)
19. Jänner 2019	BMASGK-43010/0037-IV/B/4/2018	Begutachtung Pflegefachkräfte ab Stufe 1
22. Mai 2019	BMASGK-43010/0023-IV/B/4/2019	Neubemessung des Pflegebedarfs von Kindern und Jugendlichen zum vollendeten 7. und 15. Lebensjahr
9. Juli 2019	BMASGK-43010/0026-IV/B/4/2019	Erhöhung der Honorare für die Pflegegeldbegutachtung durch Ärzte und diplomierte Pflegekräfte ab 1.9.2019
21. Oktober 2019	BMASGK-43005/0011-IV/B/4/2019	Pflegekarenzgeld; Novellen zum AVRAG und zum Landarbeitsgesetz 1984, Rechtsanspruch auf Pflegekarenz und Pflegeteilzeit – Hinweis auf § 21e Abs. 1 BPGG (Verfahren binnen zwei Wochen ab Einlangen abzuschließen).
20. März 2020	2020-0.192.055	Gewährung von Vorschüssen
31. März 2020	2020-0.192.028	Sonstige Körperpflege – Erhöhung von monatlich 4 auf 10 Stunden
8. Mai 2020	2020-0.274.967	Wiederaufnahme der Pflegegeldbegutachtung im Rahmen von Hausbesuchen

Datum	Geschäftszahl	Regelungsinhalt
16. November 2020	2020-0.735.866	Pflegegeldbegutachtung – Pandemiesituation, Aussetzen der Begutachtung
21. März 2023	2022-0.898.099	Erhöhung der Honorare für die Pflegegeldbegutachtung durch medizinische und pflegerische Sachverständige ab 1. April 2023
4. September 2024	2024-0.593.096	Erhöhung der Honorare für die Pflegegeldbegutachtung durch pflegerische Sachverständige ab 1. Oktober 2024
23. Juni 2026	2026-0.514.254	Erhöhung der Honorare für die Pflegegeldbegutachtung durch medizinische und pflegerische Sachverständige ab 1. Juli 2026

Eine vollständige Erhebung der seit 1993 ergangenen Dokumente würde eine umfassende Durchsicht historischer und aktueller Aktenbestände erfordern und kann aus verwaltungsökonomischen Gründen in der kurzen Frist nicht durchgeführt werden.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass abweichende Regelungen von Gesetzen und Verordnungen durch Erlässe nicht getroffen werden können. Insofern Können nur Klarstellungen und Präzisierungen (z.B. durch höchstgerichtliche Judikatur) Gegenstand von Erlässen sein.

Frage 11:

- *Aus welchen Gründen wurden diese zusätzlichen Regelungen bislang nicht in die EinstV aufgenommen?*

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass die Aufnahme reiner Vollzugsanordnungen in die EinstV nicht zielführend ist. Regelungen, die sich aus der Judikatur ergeben, könnten in die EinstV übernommen werden. Allerdings würde sich dadurch am derzeitigen Status quo der getroffenen Entscheidungen nichts ändern. Eine Weiterentwicklung der Einstufungsregelungen muss fachlich fundiert und rechtlich sorgfältig vorbereitet werden. Sie darf nicht zu zusätzlichen Unsicherheiten führen, sondern muss die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungen stärken.

Frage 12:

- *Welche konkreten Inhalte des derzeit geltenden „Konsensuspapiers zur einheitlichen, ärztlichen und pflegerischen Begutachtung nach dem BPGG" gehen über die geltende EinstV hinaus?*

Die folgende Tabelle zeigt die wesentlichen, zusätzlichen Kriterien im Konsensuspapier für die Begutachtung von Erwachsenen ab 15 Jahren. Die EinstV enthält vielfach nur die allgemeine Verrichtung und einen Zeitwert. Das Konsensuspapier legt zusätzliche Teilverrichtungen, Abgrenzungen oder konkrete Stundenwerte fest.

Bereich	Zusätzliche Regelung im Konsensuspaier	Fundstelle
Anleitung und Beaufsichtigung	Das Konsensuspapier verlangt für die Anleitung eine permanente, ununterbrochene Anwesenheit und für die Beaufsichtigung eine unmittelbare Anwesenheit während der gesamten Verrichtung	S. 5-6
Sonstige Körperpflege	10 Stunden/Monat für Hilfe beim Dusch- oder Wannenbad, einschließlich weiterer Körperpflegemaßnahmen	S. 6
Hilfestellung beim Kochen	10 Stunden/Monat für regelmäßige Hilfe bei Vorbereitungsarbeiten	S. 7
An- und Auskleiden	5 Stunden/Monat für einzelne Handgriffe; 10 Stunden für eine Körperhälfte; 5–10 Stunden für Kleiderauswahl oder Aufforderung zum Wäschewechsel	S. 7–8
Subkutane Injektionen	5 Stunden/Monat bei notwendiger Hilfe; zusätzliche Medikamenteneinnahme ist darin enthalten	S. 8
Mobilitätshilfe im engeren Sinn	7,5 Stunden/Monat bei nur fallweiser Hilfe	S. 8
Anleitung und Beaufsichtigung	Konkrete Anforderungen an Anwesenheit, Unterweisung und Kontrolle während einer Verrichtung	S. 5–6
Motivationsgespräch	Gespräch muss mehrere Verrichtungen strukturieren; keine zusätzliche Anrechnung derselben Versorgungsbereiche	S. 8
Beheizung des Wohnraumes eischließlich Herbeischaffung des Heizmaterials	Das Konsensuspapier legt fest, dass bei bestimmten Zentralheizungen kein Hilfsbedarf berücksichtigt wird, wenn Wartung und Temperatursteuerung nicht von der pflegebedürftigen Person selbst durchgeführt werden müssen.	S. 8-9
Erschwerniszuschlag	Konkretisierung schwerer Störungen von Orientierung, Antrieb, Denken, emotionaler Kontrolle und sozialen Funktionen	S. 9
Pflegegeldstufe 5	Konkretisierung der Nachtstunden als 22–6 Uhr und der erforderlichen Nähe einer Pflegeperson	S. 10

Bereich	Zusätzliche Regelung im Konsensuspaier	Fundstelle
Dokumentationspflichten	Berücksichtigung von Pflegeberichten, Angehörigenangaben, Vorgutachten; Dokumentation der Hauptdiagnose nach ICD-10 im Gutachten	S. 5
Beratung und Unterversorgung	Dokumentation von Überlastung Angehöriger, Verwahrlosung und unzureichender Versorgung	S. 10–11
Verstorbene Antragsteller	Vorgaben zur nachträglichen Einstufung anhand vorhandener Unterlagen	S. 11

Frage 13:

- *Auf welcher konkreten gesetzlichen Grundlage werden Vorgaben des Konsensuspapiers für Gutachter:innen als verbindlich angesehen?*

§ 29a RPGG 2012 normiert die ausdrückliche Verpflichtung der Sachverständigen, das aktuelle Konsensuspapier bei Befund- und Gutachtenserstellung zu beachten.

Nach § 22 Abs. 3 RPGG 2012 besteht die Verpflichtung, das Konsensuspapier für die Begutachtung heranzuziehen.

Frage 14:

- *Ist das derzeit geltende Konsensuspapier allgemein öffentlich zugänglich?*
  a) Wenn nein, warum nicht?

Das Konsensuspapier zur einheitlichen, ärztlichen und pflegerischen Begutachtung nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG) kann unter dem Link Informationen zur Vergabe von Pflegegeld in Österreich auf der Homepage des BMASGPK abgerufen werden.

Fragen 15, 16, 17 und 18:

- *Welche rechtliche Grundlage besteht für das „Papier zur Klarstellung der Stundenvergabe bei der Pflegegeldeinstufung", das gegenüber Gutachter:innen als verbindlich erklärt wurde?*
- *Wer hat dieses Papier beauftragt, wer hat es beschlossen bzw. genehmigt und wer ist für seine laufende Aktualisierung zuständig?*

- *Welche konkreten Zeitwerte und sonstigen Einstufungskriterien enthält dieses Papier, die derzeit nicht in der EinstV geregelt sind?*
- *Warum wurden diese zusätzlichen Zeitwerte und Einstufungskriterien bislang nicht in die EinstV aufgenommen?*

In der Praxis hat sich aufgrund häufig gestellter Fragen durch die Pflegegeld-Gutachter:innen sowie auf der Grundlage entsprechender Erkenntnisse aus der Oberbegutachtung gezeigt, dass zu einzelnen Pflegegeld-Zeitwerten eine zusätzliche Aufklärung bzw. eine ergänzende, zusammenfassende Darstellung sinnvoll erscheint. Aus diesem Grund wurde innerhalb der Österreichischen Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung (ÖBAK) trägerübergreifend (PVA, BVAEB, SVS) eine abgestimmte Übersicht zu einzelnen Zeitwerten (die Begutachtungskriterien März 2025) erarbeitet, um eine einheitliche Pflegegeld-Begutachtung in ganz Österreich zu gewährleisten.

Das Dokument wurde anschließend dem Sozialministerium übermittelt. Nach Prüfung wurde das Dokument zur Kenntnis genommen. Dieses Dokument stellt lediglich eine Zusammenfassung und eine Klarstellung der bisherigen Vollzugspraxis dar.

Frage 19:

- *Teilt das Bundesministerium die Einschätzung, dass für verbindliche Einstufungskriterien grundsätzlich die, vom Gesetzgeber vorgesehene EinstV das geeignete Regelungsinstrument ist?*

Die vom Gesetzgeber vorgesehene EinstV stellt grundsätzlich ein geeignetes Instrument zur näheren Ausgestaltung der Pflegegeldeinstufung dar. Der Verordnungsgeber wurde in § 4 Abs. 7 BPGG ausdrücklich dazu ermächtigt, nähere Bestimmungen über die Beurteilung des Pflegebedarfs zu erlassen.

Dort heißt es:

> *„Der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz hat durch Verordnung, nähere Bestimmungen für die Beurteilung des Pflegebedarfes und für die Feststellung eines außergewöhnlichen Pflegeaufwandes zu erlassen.“*

Die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen werden daher laufend durch die Rechtsprechung, insbesondere durch die höchstgerichtliche Judikatur, weiterentwickelt.

Fragen 20 und 21:

- *Ist eine umfassende Novellierung der EinstV geplant?*
  Wenn ja:
  a) Wann soll ein entsprechender Entwurf vorgelegt werden?
  b) Welche Inhalte sollen aufgenommen werden?
  c) Ist insbesondere vorgesehen, die derzeit außerhalb der EinstV bestehenden Präzisierungen und Zeitwerte zu integrieren?
- *Ist vorgesehen, bei einer Novellierung der EinstV die einschlägige Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs sowie die Erkenntnisse aus der langjährigen Begutachtungspraxis systematisch zu berücksichtigen?*

Die Einstufungsverordnung bildet gemeinsam mit dem Bundespflegegeldgesetz die Grundlage für die Beurteilung des Pflegebedarfs. Sie wurde im Laufe der Jahre mehrfach angepasst, zuletzt unter anderem in den Jahren 2022 und 2023. Gleichzeitig haben sich die pflegerische Praxis, die medizinischen Möglichkeiten sowie die Rechtsprechung kontinuierlich weiterentwickelt.

Vor diesem Hintergrund ist laufend zu prüfen, ob und inwieweit Anpassungsbedarf besteht, um sicherzustellen, dass die rechtlichen Grundlagen den praktischen Entwicklungen weiterhin entsprechen. Dabei sind insbesondere die Einheitlichkeit der Begutachtung, die Nachvollziehbarkeit der Einstufung sowie die sachgerechte Berücksichtigung unterschiedlicher Pflege- und Betreuungssituationen von Bedeutung.

Frage 22:

- *Welche konkreten Schritte setzen Sie, um sicherzustellen, dass künftig für Sozialversicherungsträger und Sozialgerichte eine möglichst einheitliche und transparente Rechtsgrundlage für die Pflegegeldeinstufung besteht?*

Um einen einheitlichen Vollzug des Pflegegeldes sowohl bei den Entscheidungsträgern als auch bei den Arbeits- und Sozialgerichten sicherzustellen, ist es notwendig, dass die Judikatur im Verwaltungsverfahren korrekt angewendet wird. Dies wird im Rahmen regelmäßiger Revisionen überprüft. Weiters ist es unabdingbar, dass im Rahmen von Schulungsmaßnahmen die neuen Entwicklungen vermittelt werden.

Frage 23:

- *Ist eine vollständige Evaluierung sämtlicher seit Einführung des Pflegegeldes entwickelter interner bzw. untergesetzlicher Einstufungsvorgaben geplant? Wenn ja, bis wann soll diese abgeschlossen sein?*

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 20 und 21 verwiesen.

Frage 24:

- *Wie wird sichergestellt, dass Pflegegeldwerber:innen bereits im Verwaltungsverfahren Kenntnis von sämtlichen, für ihre Einstufung relevanten Kriterien und Zeitwerten erhalten können?*

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen.

Darüber hinaus werden im Bescheid betreffend die Zuerkennung des Pflegegeldes jene Verrichtungen angeführt, welche bei der Feststellung des Pflegebedarfes berücksichtigt wurden. Nach Zustellung des Bescheides haben Pflegegeldwerber:innen die Möglichkeit, das Gutachten, welches der Entscheidung zu Grunde gelegt wurde, vom zuständigen Sozialversicherungsträger anzufordern.

Frage 25:

- *Welche Maßnahmen sind geplant, um die derzeit bestehenden Informations- und Transparenzdefizite hinsichtlich von Erlässen, Konsensuspapieren und sonstigen Einstufungsvorgaben zu beseitigen?*

Es wird auf die Beantwortung der Fragen 20 und 21 verwiesen.

Fragen 26 und 27:

- *Wie viele Fälle sind im Bundesministerium bekannt, in denen unterschiedliche Einstufungsergebnisse zwischen Verwaltungsverfahren und anschließenden sozialgerichtlichen Verfahren darauf zurückzuführen waren, dass im Verwaltungsverfahren zusätzliche, für die Gerichte nicht verbindliche Vorgaben angewendet wurden?*
- *Werden entsprechende Fälle statistisch erfasst?*
    a) Wenn ja, wie viele Fälle gab es in den Jahren 2020 bis 2025 jeweils?

b) Wenn nein, warum nicht?

Dem Sozialministerium liegen keine inhaltlichen Auswertungen dazu vor.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT, PFLEGE UND KONSUMENTENSCHUTZ @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2026-11-18T14:53:50+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1088205675
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-18T15:02:49+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	